

1. II. 1917

58

**Lebensmittelbeschaffung für Beamte.** Man schreibt uns: Der Minister der öffentlichen Arbeiten hatte die Genehmigung erteilt, daß von den Eisenbahnvereinen in den unentgeltlich herzugebenden Diensträumen ein Verkauf von Lebensmitteln hergerichtet wird, und daß die Beschaffung der Waren sowie die mit der Beaufsichtigung des Warenbetriebes verbundenen Geschäfte von Beamten im Dienst wahrgenommen werden können. Gegen diese Maßregel sind von Vertretungen des gewerblichen Mittelstandes schwere Angriffe gerichtet, weil dabei jede Rücksichtnahme auf die Kleinhändler zu vermissen sei, und weil auf diese Weise eine Menge der ohnehin knappen, im freien Verkehr befindlichen Lebensmittel dem öffentlichen Markt entzogen würden. Daraufhin hat der Minister folgende Antwort erteilt: „Der von mir zum Schutz des gewerblichen Mittelstandes und des Kleinhandels in Friedenszeiten vertretene Standpunkt, daß der gemeinsame Warenbezug durch Eisenbahnbedienstete von der Verwaltung nicht zu begünstigen sei, hat sich bei der im Verlaufe des Krieges eingetretenen Knappheit und Verteuerung der Lebensmittel nicht aufrechterhalten lassen. Die Unmöglichkeit, zu einigermaßen angemessenen Preisen Lebensmittel im Kleinhandel zu erwerben, zwang die Bediensteten an vielen Orten, sich zum gemeinsamen Einkauf von Nahrungsmitteln der einen oder anderen Art zusammenzuschließen. Angesichts der außerordentlichen Anforderungen, die in immer steigendem Maße an die Eisenbahnverwaltung und ihr Personal gestellt werden, war es zwingende Notwendigkeit, den Bestrebungen des Personals nicht nur nicht entgegenzutreten, sondern sie zum Wohle der Allgemeinheit zu fördern. Wenn zu diesem Zwecke gestattet worden ist, daß den Eisenbahnvereinen für den Lebensmittelbezug Räume zur Verfügung gestellt, und daß von den Bediensteten die mit dem An- und Verkauf verbundenen Geschäfte in den Dienststunden vorgenommen werden, so sind dies Maßnahmen, die in der breiten Öffentlichkeit jedenfalls volles Verständnis finden und als gerechtfertigt anerkannt werden. Eine Schädigung des gewerblichen Mittelstandes kann dabei nicht in Frage kommen, weil es sich nur um verhältnismäßig kleinere Mengen und im wesentlichen um Waren handelt, die im Kleinhandel überhaupt nicht oder nicht zu angemessenen Preisen erhältlich sind.“ Der Minister bedauert daher, die getroffenen Anordnungen nicht rückgängig machen zu können.